

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

13. Jahrgang

12.02.2021

Nr. 01

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm	1
2	Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe eines Gewerbesteuerbescheides der Wallfahrtsstadt Werl	6
3	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis Bau-km 8+040,0	7

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm

Teilungsbeschluss:

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Einleitungsbeschluss vom 13.12.2011, Az. 6 11 13, festgestellte und durch 68 Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz in den zurzeit gültigen Fassungen geteilt in die Flurbereinigungsteilgebiete

Bördebäche Soest/Hamm I - Az. 6 11 13/1

und

Bördebäche Soest/Hamm II - Az. 6 11 13/2

Dem **Flurbereinigungsteilgebiet Bördebäche Soest/Hamm I, Az. 6 11 13/1** unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Soest**

Gemeinde Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Anröchte	Altenmellrich	2	32, 35, 124 - 127
		6	32, 34, 97
	Mellrich	5	183/6
Bad Sassendorf	Bettinghausen	2	5
		4	136 - 138
	Gabrechten	1	24, 29, 51, 54, 64, 65, 79, 81, 88, 89, 110 - 112

Bad Sassendorf	Lohne	1	7
		2	115, 116
		7	32, 115
		9	25, 26
		11	727 - 729
		16	1 - 4, 83, 85
	Ostinghausen	9	174, 175
		13	68, 130, 131, 136, 210
	Sassendorf	1	165, 184, 197, 201 , 258
	Weslarn	1	37/2, 42/2
		3	64, 295, 296, 317, 319 - 322, 361, 374
Erwitte	Bad Westernkotten	10	157, 158, 160, 161
	Schallern	5	23, 25, 100/22
	Seringhausen	1	63, 71
Lippetal	Brockhausen	1	317
		2	6, 9
		3	172
		4	51/1, 51/2, 84/51, 199, 200, 207, 220, 236, 238, 239, 245 - 250
	Hultrop	1	6
		2	66
		4	65
	Lippborg	12	90, 279, 297 - 300
	Niederbauer	3	200, 230 - 232
	Schoneberg	1	312 - 314, 320 - 323, 385, 397
Rüthen	Drewer	4	68, 123, 133, 134
	Kallenhardt	5	99
		6	31, 554, 671, 680, 689, 699
		9	264
	Rüthen	13	46
		16	156
		21	39
Soest	Hattrop	1	351
		3	38, 153
	Meckingsen	1	35
		3	68, 173
	Paradiese	1	226
	Soest	1	52, 53
		2	123
	Thöningsen	1	62
		10	26

		11	62, 64
Warstein	Allagen	1	155
		10	50
	Belecke	5	50, 73, 204, 359, 376, 378 - 383
		24	93
Wolver	Balksen	1	31 , 152, 198 214, 216, 231
		2	23, 52, 53, 85 - 91
	Berwicke	2	172 - 176, 181 - 184, 212
		4	190
		5	265, 383
	Blumroth	4	9
	Borgeln	5	346, 387, 445
	Dinker	3	18, 19, 39, 64 - 68, 123, 133, 134, 179, 195, 197, 198
		4	102, 358, 384, 423, 525
	Dorfwelver	1	20/2
		2	238
	Einecke	1	133, 157, 158
		2	36, 78
	Flerke	4	19, 20, 22, 342 - 345
	Illingen	3	38, 39, 46, 47
	Klotingen	1	26/1, 145
		3	51, 69, 188
		5	92, 105
	Meyerich	1	1048
	Nateln	1	124
		2	2/1, 143
		5	115
	Recklingsen	1	213
		2	276, 278, 280, 307, 308
	Scheidingen	1	33, 193, 338
	Schwefe	1	253, 254
		4	296, 297
		6	31, 202 - 204
	Stocklarn	1	52/3
	Vellinghausen	2	28, 30
Werl	Hilbeck	2	538
	Oberbergstraße	1	168, 197, 201
	Werl	10	312
		46	222
	Westönnen	8	33, 36, 67, 161, 162, 236
		9	160, 178

Regierungsbezirk Arnsberg
Stadt Hamm

Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hamm	Allen	6	87, 118, 135, 136
	Braam-Ostwennemar	3	32
		10	160/3, 178, 196, 200, 213, 243, 256, 257, 269 - 271, 288, 316, 343, 344, 346, 347, 349, 353 - 360
		11	333 - 335, 344
	Freiske	3	121 - 124
	Haaren	1	71 - 74, 249, 251, 253, 255, 259 - 263
		3	281
	Hamm	21	512, 518, 741 - 753
		47	1, 70, 81, 123, 126, 130 - 132, 134, 145
	Norddinker	5	83, 209, 210, 219 - 233, 235 - 255
		6	35
	Osterflierich	1	9, 10
		8	143 - 147
	Osttünnen	4	193, 194
	5	75, 76, 78, 79, 157, 209, 211	
Süddinker	3	43	
	4	81, 82	
	5	38, 48, 109 - 164	
	6	58, 63, 91 - 93	
	7	137	
Uentrop	3	268 - 270	
	6	107/52, 158, 279, 280, 282, 284	
	8	14, 119 - 122, 125 - 129, 131 - 134	
Vöckinghausen	2	18, 88 - 91, 130, 131, 133, 134, 153, 154	
Wambeln	1	5, 6, 50, 51	
Werries	6	20, 21	
Westtünnen	2	33, 34, 788, 1009, 1010, 1044 - 1047, 1049	

Das Flurbereinigungsteilgebiet Bördebäche Soest/Hamm I, Az.: 6 11 13/1 hat eine Größe von 416,1753 ha.

Dem Flurbereinigungsteilgebiet Bördebäche Soest/Hamm II, Az.: 6 11 13/2 unterliegen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Soest

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bad Sassendorf	Weslarn	3	364
Lippetal	Brockhausen	4	79/51, 131
Welper	Meyerich	1	1046
	Illingen	1	359
	Scheidingen	1	194, 195
Werl	Westönnen	8	156, 205, 233, 237, 238

**Regierungsbezirk Arnsberg
Stadt Hamm**

<u>Stadt</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Hamm	Braam-Ostwennemar	11	345
	Haaren	1	245, 246

Das **Flurbereinigungsteilgebiet Bördebäche Soest/Hamm II, Az.: 6 11 13/2** hat eine Größe von 12,1886 ha.

2. Die Abgrenzungen der v. g. Flurbereinigungsteilgebiete sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt.

3. Der Teilungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt entgegen § 6 Abs. 3 FlurbG gemäß § 6 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung zur Einsichtnahme zwei Wochen während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung - Flurbereinigungsbehörde - Stiftstraße 53, 59494 Soest aus.

Eine vorherige telefonische Anmeldung, unter der oben im Beschluss angegebenen Telefonnummer, ist erforderlich.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg ist wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/1717946

4. Durch die Teilung des Verfahrensgebietes erfolgt weder eine Teilung der Teilnehmergeinschaft noch entstehen neue Teilnehmergeinschaften.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm wird auch nach der Teilung für die unter Nr. 1 genannten Flurbereinigungsteilgebiete entsprechend der Teilung des Flurbereinigungsgebietes mit den in der neuen Abgrenzung der Flurbereinigungsteilgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm I, Az.: 6 11 13/1 und Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm II, Az.: 6 11 13/2 fortgeführt.

5. Der Vorstand des bisherigen Flurbereinigungsverfahrens Bördebäche Soest/Hamm führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaft der unter Nr. 1 aufgeführten Flurbereinigungsteilgebiete fort.

6. Die Festsetzungen des Einleitungsbeschlusses zur Anordnung der Flurbereinigung Bördebäche Soest/Hamm und der Änderungsbeschlüsse gelten bezüglich der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) in beiden Flurbereinigungsteilgebieten fort.

Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bördebäche Soest/Hamm wurde am 13.12.2011 eingeleitet.

Inzwischen liegen zahlreiche Landverzichtserklärungen von Eigentümern oder Tauschvereinbarungen mit Eigentümern für diejenigen Flächen vor, die im Teilgebiet Bördebäche Soest/Hamm I liegen. Hierfür soll der Flurbereinigungsplan aufgestellt und der Eigentumsübergang angeordnet werden, damit die öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftskataster, berichtigt werden können.

Im Teilgebiet Bördebäche Soest/Hamm II sollen Grunderwerb und Tauschvereinbarungen fortgesetzt und der Flurbereinigungsplan später aufgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teilungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass durch die Teilung des Verfahrensgebietes, insbesondere in dem zeitlich weiter fortgeschrittenen Flurbereinigungsgebiet, die Regelungen an den Eigentumsverhältnissen ohne Verzögerung abgeschlossen werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen und Ziele des Gewässer- und Naturschutzes sowie der Agrarstruktur sollen ebenfalls möglichst schnell verwirklicht werden.

Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest
Tel. 02931/82-5133

Soest, den 21.12.2020

Im Auftrag
gez. Kürzel

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe eines Gewerbesteuerbescheides der Wallfahrtsstadt Werl

Gegen nachstehende Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	Letzter bekannter Wohnsitz	Art	Bescheid vom
Brzozowski, Sebastian 022701601	Walburgisstr. 22 59457 Werl	Abgabenbescheid nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG	08.01.2021

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 21.01.2021
gez. Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg:
Planfeststellung für den Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,5 bis
Bau-km 8+040,0

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.12.2020 -25.04.1.11-01/11, ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4861022 und im UVP-Portal ab dem 19.02.2021 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **19.02.2021 bis zum 04.03.2021** (einschließlich) bei der

Stadt Hamm, Tiefbau- und Grünflächenamt, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A 0.001 (Bautechnisches Bürgeramt), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und bei der

Wallfahrtsstadt Werl, Fachbereich III, Abteilung 61, Stadtplanung, Straßen und Umwelt, der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme unter **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** aus. **Eine vorherige telefonische Terminabsprache ist zwingend erforderlich (Stadt Hamm - Tel. 02381-174669 / Stadt Werl – Tel. 02922-8000), wobei in der gegenwärtigen Situation von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch gemacht werden sollte.**

2. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Diese liegt zusätzlich in den Städten Hamm und Werl separat mit aus. Den Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.
3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie

- den 4-streifigen Neubau der A 445 Werl / Nord bis Hamm / Rhynern von Bau-km 0-163,50 bis Bau-km 8+040,
- den Neubau eines Autobahndreiecks im Bereich der Anschlussstelle zur A 2 in Hamm-Rhynern
- den Umbau der A 2 im Bereich der Anschlussstelle Hamm-Rhynern von Strecken-km 399+260 bis 401+180 in Fahrrichtung Oberhausen und von Strecken-km 399+280 bis 401+125 in Fahrrichtung Hannover,
- die Errichtung von Lärmschutzanlagen,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- sowie Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig** erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist bei Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25 - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).

Bezirksregierung Arnsberg

04.02.2021

Im Auftrag
gez. Kürzel